



Werdegang eines Zunftmitgliedes in der Schelmenzunft Staufen

Der Aufnahmewillige stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag
an den Oberzunftmeister.

Der Aufnahmeantrag wird vom Zunfttrat geprüft.

Wird der Aufnahmeantrag zusagend entschieden, erfolgt die Aufnahme als „Zunftanwärter“ für ein Jahr,
zum 11.11. des laufenden Jahres.

Dieses Anwärterjahr kann erforderlichenfalls durch den Zunfttrat verlängert werden.

Die Zeit der Anwartschaft kann erlassen werden,
sofern der Aufnahmewillige zuvor schon für die Zunft z.B. als „Zunft Helfer“ tätig war.

Der „Zunftanwärter“ trägt weder das Zunftabzeichen noch die Zunftmütze
und ist nicht stimmberechtigt.

1 Jahr

Nach Bewährung und Beschluß des Zunfttrates wird der „Zunftanwärter“ beim nächst folgenden 11.11.
als „Zunftlehrling“ in die Zunft feierlich aufgenommen. Die Lehrlingszeit dauert 3 Jahre.

Der „Zunftlehrling“ erhält bei seiner Aufnahme das „silberne Zunftabzeichen“
und die Berechtigung zum Tragen der Zunftmütze und wird damit stimmberechtigt.

3 Jahre

Nach Ablauf von 3 Jahren Lehrlingszeit erhält der „Zunftlehrling“ eine Gesellenaufgabe
zum 11.11. des laufenden Jahres. Bei Bewährung kann der bisherige „Zunftlehrling“
durch Beschluß des Zunfttrates zum „Zunftgesellen“ ernannt werden.

Der „Zunftgeselle“ erhält das „goldene Zunftabzeichen“.
Bei besonderer Bewährung kann der „Zunftgeselle“ den „Zunftorden in Silber“ bekommen.

Der „Zunftgeselle“ muß der Zunft mindestens 6 Jahre
ununterbrochen aktiv und gewissenhaft dienen
und erreicht damit eine Mindestzugehörigkeit zur Zunft von 10 Jahren.

10 Jahre

Nach Ablauf von 10 Jahren aktiver Tätigkeit wird der Zunftgeselle
bei Bewährung zum „Zunftmeister“ ernannt.

Vor der Ernennung zum „Zunftmeister“ erhält der bisherige „Zunftgeselle“ eine „Meister Aufgabe“
Die Freisprechung des „Zunftgesellen“ und Ernennung zum „Zunftmeister“ erfolgt auf Beschluß des
Zunfttrates in feierlicher Form am 11.11. des laufenden Jahres.

Der „Zunftmeister“ erhält die „silberne Meisterkette“ sowie den „Zunftorden in Gold“.

Wird durch Ausscheiden eines „Zunfttrates“, der auf Dauer gewählt war, eine Zunfttratstelle frei, so wird
der dienstälteste Zunftmeister zum „Zunfttrat“ auf Dauer ernannt. Bei mehreren Bewerbern entscheidet
die Dauer der Zugehörigkeit zur Zunft. Sind auch hier mehrere Bewerber, so entscheidet das Lebensalter,
wobei der Ältere den Vorzug erhält.

Die „Zunftträte“ tragen die „goldene Ratskette“
sowie die weiteren verliehenen Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen.

50 Jahre

Bei 50 jähriger Zugehörigkeit zur Traditionszunft
wird das Zunftmitglied zum „Ehrenzunfttrat“ auf Lebenszeit ernannt.

Die Ernennung kann schon nach 40 jähriger Zugehörigkeit erfolgen,
sofern der Zunfttrat das 70. Lebensjahr vollendet hat.